
Verordnung zum Gesetz über die Besteuerung von Wasserfahrzeugen

Vom 18. Februar 1986 (Stand 21. Februar 1986)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 7 des Gesetzes über die Besteuerung von Wasserfahrzeugen vom 24. Juni 1985¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Anmeldung des Wasserfahrzeugs, das mit motorischer Antriebskraft ausgerüstet ist.

² Die Steuerpflicht endet mit der Hinterlegung der Betriebsbewilligung (Schiffsausweis) bei der kantonalen Schifffahrtskontrolle.

§ 2

¹ Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuer ist zum voraus für die ganze Steuerperiode oder für deren Rest zu entrichten. Die Jahressteuer wird um die Hälfte reduziert, wenn die Anmeldung nach dem 30. Juni erfolgt.

² Keine Steuer wird erhoben, wenn das Wasserfahrzeug nicht in Verkehr gesetzt und der Schiffsausweis bis 31. März bei der kantonalen Schifffahrtskontrolle hinterlegt wird. Erfolgt die Hinterlegung vor dem 1. Juli, so wird am Ende des Jahres die Steuer zur Hälfte zurückerstattet.

³ Die Steuerbeiträge und die Rückerstattungen werden auf den nächsten ganzen Franken abgerundet.

§ 3

¹ Als Ausweis für die bezahlte Steuer werden für die Steuerperiode zwei Vignetten abgegeben. Diese dürfen nur für das entsprechende Wasserfahrzeug verwendet werden und sind beidseitig am Bug vor der Kontrollnummer anzubringen.

¹⁾ SHR [646.100](#).

§ 4

¹ Tatsachen, die eine Änderung, Ergänzung oder den Ersatz eines Ausweises erfordern, sind der kantonalen Schifffahrtskontrolle unter Vorlage des Ausweises innert 14 Tagen zu melden.

² Ergibt sich durch diese Veränderungen eine Differenz in der Höhe der Jahressteuer, so ist diese entsprechend nachzuzahlen oder zurückzuerstatten.

³ Bei Halterwechsel eines Wasserfahrzeugs innerhalb des Kantons Schaffhausen kann mit schriftlicher Einwilligung des früheren Halters das Kennzeichen auf den neuen Halter übertragen und die Steuer angerechnet werden.

§ 5

¹ Die kantonale Schifffahrtskontrolle ist zuständig für:

- a) Steuerveranlagung und Steuerbezug
- b) Verfügungen betreffend Nachzahlung und Rückerstattung von Steuern

§ 6

¹ Das Rekursverfahren gegen Verfügungen der kantonalen Schifffahrtskontrolle richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen²⁾.

§ 7

¹ Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung von Wasserfahrzeugsteuern sind verjährt, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren nach Entstehen des Anspruchs geltend gemacht werden.

§ 8

¹ Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾ und ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

²⁾ SHR [172.200](#).

³⁾ In Kraft getreten am 21. Februar 1986 (Amtsblatt 1986, S. 167).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
18.02.1986	21.02.1986	Erlass	Erstfassung	Abl. 1986, S. 167

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	18.02.1986	21.02.1986	Erstfassung	Abl. 1986, S. 167